



Dokumente des Bischofs

- Nr. 81 Beschluss der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 1/2022 am 31. März 2022 – Änderungen in § 4 AT AVR
- Nr. 82 Bestätigung des neuen Vorstandes des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V.
- Nr. 83 Wahl der Vertrauenspriester im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 84 Dekret des Generalvikars - Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 85 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 86 Todesanzeige

Dokumente des Bischofs

Nr. 81 Beschluss der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 1/2022 am 31. März 2022 – Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 09.06.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die obige Änderung wird unmittelbar in den AVR geregelt, dass die Grundordnung Bestandteil des Dienstverhältnisses ist. Bisher erfolgte die ausdrückliche Inbezugnahme der Grundordnung durch eine Klausel im (Muster-)Dienstvertrag.

Damit wird die Regelung bezüglich der Loyalitätsobliegenheiten von Mitarbeitern nach AVR auf den neuesten Stand gebracht.

C.

Beschlusskompetenz

Die obigen Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Anlage

Nr. 82 Bestätigung des neuen Vorstandes des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V.

Am 14.03.2022 hat Bischof Dr. Gerhard Feige die Wahl des Vorstandes des Caritas Regionalverbandes e.V. Magdeburg wie folgt bestätigt:

Vorstandsvorsitzender
Herr Jürgen Ruhland, bis zum 31.12.2023

Stellvertretender Vorsitzender
Herr Domkapitular Pfarrer Lic. iur.can. Daniel Rudloff.

Nr. 83 Wahl der Vertrauenspriester im Bistum Magdeburg

Am 30./31. Mai 2022 wurden von den Mitgliedern des Priesterrates als Vertrauenspriester gewählt:

Herr Pfarrer Lic.iur.can. Michael Gambke
Herr Dechant Pfarrer Magnus Koschig
Herr Domkapitular Pfarrer Lic. iur.can. Daniel Rudloff

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 84 Dekret des Generalvikars - Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Gemäß §§ 21, 45 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG) bedürfen Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Für die Änderung bestehender Dienstverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien und in Einrichtungen in Trägerschaft von Pfarreien wird die Verpflichtung zur jeweiligen Einholung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung aufgehoben. Für diese Fälle wird eine generelle kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Pfarreien sind insoweit befugt, die Änderungen der jeweiligen Dienstverträge durch Kirchenvorstandsbeschluss und rechtswirksame Verpflichtung gemäß §§ 20, 44 KVVG vorzunehmen. Dem Bischöflichen Ordinariat, Fachabteilung Ressourcenverwaltung ist die Änderung der jeweiligen Dienstverträge zusammen mit dem Kirchenvorstandsbeschluss zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Begründung und Beendigung von Dienstverträgen bedürfen weiterhin uneingeschränkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Abschluss von Wohnraummietverträgen wird eine generelle kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt, sofern die Pfarreien den jeweils aktuellen Mustermietvertrag des Bistums Magdeburg verwenden (veröffentlicht im extranet des Bistums). Die Verträge sind mit den entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüssen dem Justizariat zur Kenntnis vorzulegen. Gewerberaummietverträge sind in diese Regelung nicht eingeschlossen.

Dieses Dekret ersetzt die Verwaltungsrichtlinie Nr. 7 im Amtsblatt 01/2017 und gilt ab dem 01.07.2022.

Magdeburg, den 23.06.2022

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 85 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Reinhardt Malenke beendet zum 30. Juni 2022 seinen Dienst als hauptamtlicher Kirchenmusiker und geht in den altersbedingten Ruhestand.

Herr Bernhard Wieczorek beendet zum 31. August 2022 seinen Dienst als hauptamtlicher Kirchenmusiker und geht in den altersbedingten Ruhestand.

Nr. 86 Todesanzeige

Am 6. Juni 2022 verstarb Herr Dieter Meinhardt, langjähriger Finanz- und Vermögensverwaltungsleiter des Bischöflichen Ordinariates, im Alter von 89 Jahren. Das Requiem wurde am Samstag, den 2. Juli 2022, um 9:00 Uhr in der katholischen Kirche St. Marien in Magdeburg-Sudenburg, Rottersdorfer Straße gefeiert. Anschließend findet die Urnenbeisetzung auf dem Alten Sudenburger Friedhof statt.

Anlagen:

- Nr. 81 Beschluss der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 1/2022 am 31. März 2022 – Änderungen in § 4 AT AVR
- Nr. 84 Dekret des Generalvikars - Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Hinweis:

Die Ausgabe des Amtsblattes August 2022 wird am 1. September 2022 zusammen mit der Ausgabe des September-Amtsblattes 2022 unter der Doppelnnummer Nr. 8/9 2022 erscheinen.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de